

Haltung der Heimaufsicht (LSJV Mainz) in Fällen von Hausverbot gegenüber Angehörigen von Heimbewohnern

Ein Fall aus Rheinland-Pfalz - 2016

Nachfolgend: Korrespondenz mit der Heimaufsicht

Von: Pflege-Selbsthilfeverband [<mailto:pfllege@pfllege-shv.de>]

Gesendet: Mittwoch, 30. November 2016 13:13

An: Obermeyer, Nicole (LSJV Mainz)

Betreff: Rechtfertigung für Besuchsverbote in Heimen ?

Sehr geehrte Frau Obermeyer,

aktuell liegt uns wieder ein Fall von Hausverbot gegenüber dem Sohn einer Angehörigen in einem Pflegeheim bei Bad Kreuznach vor. Mit einem Schreiben an die Heimleiterin konnte ich erreichen, dass das Verbot in ein eingeschränktes Besuchsrecht umgeändert wurde. Da dies jedoch keine Lösung ist und zudem eine Missachtung der „Hausrechte von Heimbewohnern“ darstellt, setzen wir uns für die komplette Aufhebung des Verbotes ein, zumal das dem Angehörigen vorgeworfene in die Kategorie gehört: „kritischer Angehöriger, der sich einmischt und die Bewohner aufwiegelt.“ Das Hausverbot wurde ausgestellt, nachdem der Angehörige der Heimleiterin schriftlich dargelegt hat, wie seine Beobachtungen der gelebten Qualität sind.

Auf den Eingang der Gegendarstellung/Beschwerde des Angehörigen reagierte die Heimleiterin mit einem Hausverbot im Sinne von: „Jetzt reicht es mir. Der kommt hier nicht mehr rein.“

Ich habe die Mutter/Heimbewohnerin selbst besucht, wobei sie immer wieder gefragt hat: „Warum darf mein Sohn denn nicht mehr zu mir kommen? Er ist das einzige meiner sechs Kinder das mich regelmäßig besucht. --- Ich hab ja sonst niemand.“ Ich habe sie bei dieser Frage an die Heimleiterin verwiesen, die mich zur Bewohnerin begleitet hatte und daneben stand. Diese suchte nach Ausflüchten, es war ihr ziemlich peinlich, zumal ich ihr vorher schon zu verstehen gab, dass nur der Bewohnerin selbst das Recht zustehe, zu entscheiden, wer sie in ihrem Zimmer besucht und wer nicht. Als Heimleiterin dürfe sie den Zugangsweg zum Zimmer/Wohnbereich der Mutter nicht versperren. Wir einigten uns darauf, dass sie einen Weg beschreibt, über den der Sohn zum Zimmer seiner Mutter gehen darf. Den Aufenthalt in anderen Zimmern – darf sie selbstverständlich unterbinden. Es sei denn, Bewohner dieser Zimmer wünschen den Besuch ausdrücklich.

Tatsächlich war dieser Besucher, der bis zu besagtem Hausverbot im April, fast jeden Morgen zur Frühstückszeit im Wohnbereich war, den Bewohnern sehr vertraut. Er schenkte Kaffee nach, ging dem ein oder anderen zur Hand und gehörte sozusagen einfach morgens dazu. Die Bewohnerinnen und Bewohner des Wohnbereichs in dem seine Mutter lebte, mochten ihn. Einige vertrauten ihm ihre Sorgen an und beschwerten sich bei ihm über das ein oder andere. Für einzelne war er der „Manfred“, den sie schon als Bub gekannt hatten, weil er aus dem Ort stammt. Und da er keine Bitten abschlagen konnte, kam es, dass er sich um Angelegenheiten kümmerte, die weit über den Besuch der eigenen Mutter hinausgingen.

Der Besuch bei der Bewohnerin und das Versprechen der Heimleiterin war am 8. November. Bis heute findet sie immer wieder neue Ausreden weshalb sie den Zugang zum Wohnbereich seiner Mutter für diesen Angehörigen nicht öffnen kann. Nach Angabe der Heimleiterin im vorliegenden Falle, habe die zuständige Dame von der

Beratungs- und Prüfbehörde (LWTG) das Hausverbot abgesehnet. Bei dem Angehörigen und der betroffenen Bewohnerin hat sich allerdings niemand gemeldet und erkundigt. Insofern stellt sich die Frage ob hier eine Falschaussage vorliegt oder seitens der Prüfbehörde, alleine die Sichtweise der Heimleiterin übernommen wurde, ohne mit den Betroffenen gesprochen zu haben.

Der Pflege-SHV bereitet derzeit die Veröffentlichung dieses Hergangs vor, wobei sich unter anderem die Frage nach der Beratungsqualität ihrer Behörde stellt. Hier konkret meine Fragen an Sie als Ansprechpartnerin bezüglich des LWTG in Rheinland-Pfalz:

Wird es jedem Prüfer überlassen, bei Anzeigen von Besuchsverboten nach eigenem Gutdünken zu beraten? Falls nein:

Welche schriftlichen Standards/Richtlinien gibt es, für die Bewertung von Besuchs- bzw. Hausverboten und wie verbindlich sind diese?

Mit der Bitte um Antwort, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

Adelheid von Stösser

Pflege-Selbsthilfeverband e.V.

Am Ginsterhahn 16
53562 St. Katharinen
Tel: 02644 3686
info@pflege-shv.de
www.pflege-shv.de
www.pflege-prisma.de

Von: Merschky, Axel (LSJV Mainz) [<mailto:Merschky.Axel@lsjv.rlp.de>]

Gesendet: Mittwoch, 30. November 2016 17:53

An: pflege@pflege-shv.de

Cc: Spannagel, Lutz (LSJV Mainz)

Betreff: Rechtfertigung für Besuchsverbote in Heimen ?

Sehr geehrte Frau von Stösser,

zuständigkeitshalber wurde ihre Mail an mich weitergeleitet, weil Sie massive Anschuldigungen gegen eine Mitarbeiterin/ einen Mitarbeiter meines Referats erheben. Die Beratungs- und Prüfbehörde geht jeder Beschwerde nach und prüft diese intensiv. Deswegen würde es mich sehr wundern, wenn eine Mitarbeiterin/ ein Mitarbeiter „alleine die Sichtweise der Heimleiterin“ übernommen hätte.

Um jedoch den Sachverhalt bewerten zu können bitte ich um Angabe der Einrichtung und der betroffenen Bewohnerin.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Merschky

Von: Pflege-Selbsthilfeverband [<mailto:pflege@pflege-shv.de>]

Gesendet: Mittwoch, 30. November 2016 20:09

An: Merschky, Axel (LSJV Mainz)

Cc: Spannagel, Lutz (LSJV Mainz)

Betreff: AW: Rechtfertigung für Besuchsverbote in Heimen ?

Sehr geehrter Herr Merschky,

darf ich Sie bitten meine Mail nochmals genauer zu lesen, dann werden Sie feststellen, dass hier keine Mitarbeiterin angeschuldigt wird. Aus den Angaben der Heimleiterin geht außerdem kein Name hervor. Vielmehr erklärte sie mir gegenüber, dass das Hausverbot quasi von der Heimaufsicht abgesegnet worden sei. Es könnte sich bei dieser Angabe auch um eine Schutzbehauptung der Heimleiterin handeln.

Bevor ich die Einrichtung und Bewohnerin nenne, bitte ich Sie mir die u.s. Fragen kurz zu beantworten. Diese beziehen sich nicht auf den Fall, sondern sind von allgemeinem Interesse. Es geht mir zunächst nur um eine Information zur Anwendung des LWTG in einer bestimmten Angelegenheit. Da der Pflege-SHV mit der Angelegenheit „Besuchsverbote/ Hausverbot“ häufig konfrontiert wird, nicht zuletzt in RLP, nehmen wir uns erneut dieses Problems an. Sofern Ihre Behörde bisher keine Richtlinien bzw. Beratungsvorgaben in dieser Sache macht, können Sie ihren Mitarbeitern keinen Vorwurf machen, weil sie ja gegen keine Richtlinien verstoßen haben.

Zunächst erwarte ich Ihre Antwort auf die unten stehenden Fragen.

Mit freundlichen Grüßen
Adelheid von Stösser

Von: Merschky, Axel (LSJV Mainz) [<mailto:Merschky.Axel@lsjv.rlp.de>]

Gesendet: Donnerstag, 1. Dezember 2016 13:27

An: Pflege-Selbsthilfeverband

Cc: Spannagel, Lutz (LSJV Mainz)

Betreff: AW: Rechtfertigung für Besuchsverbote in Heimen ?

Sehr geehrte Frau von Stösser,

Ihre erste Mail, die ich selbstverständlich sehr genau gelesen habe, stellen Sie „die Frage nach der Beratungsqualität der Behörde“. Dies entspricht aus meiner Sicht einem implizierten Vorwurf. Sollte dies nicht von Ihnen beabsichtigt sein, nehme ich es gerne zur Kenntnis.

Zu Ihren konkreten Fragen:

Wird es jedem Prüfer überlassen, bei Anzeigen von Besuchsverboten nach eigenem Gutdünken zu beraten? Falls nein:

Welche schriftlichen Standards/Richtlinien gibt es, für die Bewertung von Besuchs- bzw. Hausverboten und wie verbindlich sind diese.

Antwort:

Die Kolleginnen und Kollegen der BP-LWTG nehmen als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer gesetzlich bestimmte Behörde ihr Mandat zum Wohl und zum Schutze der Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen für ältere, pflegebedürftige Menschen und für volljährige Menschen mit Behinderungen wahr. Dies geschieht immer in einem differenzierten Prozess und Austausch und sicher nicht nach „Aktenlage“. Das Handeln von Einrichtungen wird weder gedeckt noch verteidigt, sondern in jedem Fall begutachtet und hinterfragt.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Merschky

Von: Pflege-Selbsthilfeverband [<mailto:pflge@pflege-shv.de>]

Gesendet: Freitag, 2. Dezember 2016 16:25

An: 'Merschky, Axel (LSJV Mainz)'

Cc: 'Spannagel, Lutz (LSJV Mainz)'

Betreff: AW: Rechtfertigung für Besuchsverbote in Heimen ?

Sehr geehrter Herr Merschky,

wenn ich Ihre Antwort richtig deute, existiert kein spezielles Richtlinienpapier. Vielmehr sind Sie sich sicher, dass ausnahmslos alle Kolleginnen und Kollegen, quasi Kraft ihres Amtes qualifiziert sind, in jedem Falle sachgerecht und sorgfältig zu prüfen.

Da fragt man sich warum es für andere Tätigkeiten, mit weit weniger Verantwortung, Ausbildungen und Studiengänge geben muss, wenn zur Ausübung eines so schwierigen Amtes, wie Ihrem, nicht einmal schriftliche Anweisungen für nötig gehalten werden?

Unsereins macht leider regelmäßig die Erfahrung, dass es für Bewohner und Angehörige eher von Nachteil ist, sich mit Beschwerden an die (ehemalig) Heimaufsicht zu wenden. Denn wenn vorher noch keine Kündigung oder Besuchsverbot ausgesprochen wurde, müssen sie anschließend damit rechnen.

Mal gut, dass ich Ihnen den Namen der Einrichtung und Bewohnerin im angegebenen Falle nicht genannt habe.

Mit freundlichen Grüßen
Adelheid von Stösser

Pflege-Selbsthilfeverband e.V.

Am Ginsterhahn 16
53562 St. Katharinen
Tel: 02644 3686
info@pflege-shv.de
www.pflege-shv.de
www.pflege-prisma.de

Axel Merschky
Qualitätssicherung im sozialen Bereich
Investive Förderung und Finanzierung von Einrichtungen für behinderte Menschen
Vergütungsangelegenheiten nach dem SGB XII
Landesschulen für Sinnesbehinderte
Grundsatzangelegenheiten im Rahmen des Tarifregisters sowie der Servicestelle LTTG

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-177
Telefax 06131 967-12523
Merschky.Axel@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

Nachtrag 22.12.2016

Nachdem die Heimleiterin sich weiterhin quer stellte, hat der Pflege-SHV eine Fachanwältin eingeschaltet. Diese hat als Vertreterin der Bewohnerin die Rechtslage in einem Schreiben dargelegt. Daraufhin wurde das Hausverbot gegenüber dem Sohn aufgehoben.